



G 17/05 vom 9.6.2008

Gutachter: Dr. Jonathan I. Fahlbusch

Renovierungskosten bei Umzug im SGB XII; Rückzahlung von Darlehen im SGB XII

- 1. Veranlasst ein Träger der Sozialhilfe den Umzug eines Leistungsberechtigten, sind in der Regel die in der neuen Wohnung anfallenden Kosten der Renovierung (Einzugs- oder Anfangsrenovierung) als Beihilfe zu übernehmen.**
- 2. Auch die Darlehensvergabe nach § 37 SGB XII und die Rückzahlung des Darlehens haben nach dem Individualisierungsprinzip zu erfolgen.**

1. Der Gutachtenanfrage liegen zwei unterschiedliche Rechtsfragen zu Grunde. Zum einen geht es um die rechtliche Einordnung von Kosten der Einzugsrenovierung und die Art der Übernahme derselben. Zum anderen geht es um die Bestimmung der Höhe des Betrages, der auf ein gewährtes Darlehen zurückzuzahlen ist, wenn das Darlehen der „Bedarfsgemeinschaft“ gewährt worden ist.

I.

2. Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB XII werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. In Satz 7 des § 29 Abs. 1 SGB XII ist bestimmt, dass Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten bei vorheriger Zustimmung übernommen werden können. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Auch das Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende kennt ähnlich lautende Anspruchslagen, hier ergeben sich die Rechtsgrundlagen aus § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB II. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII werden Leistungen für Erstaustattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gesondert erbracht (entsprechend § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II).

3. Fraglich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Kosten einer Renovierung bei Einzug ersetzt werden können. Die Lösungsansätze in Wissenschaft und Rechtsprechung sind unterschiedlich. Im Einzelnen finden sich Verständnisse, die die Kosten der Einzugsrenovierung als Kosten der Wohnungsbeschaffung (§ 29 Abs. 1 Satz 7 SGB XII)¹ ansehen, als solche der Unterkunft selbst (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB XII)² oder als ein Bedarf, der im

¹ Jeweils für den Parallellfall im SGB II: LSG Bayern v. 10.8.2007 – L 7 AS 301/06; SG Duisburg v. 13.9.2007 – S 7 AS 77/05; Kalhorn, in: Hauck/Nofftz, SGB II [2005], § 22 Rdnr. 27; Berlit in LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 22 SGB II Rdnr. 103.

² Sozialgericht Braunschweig v. 20.08.2007 - S 32 SO 158/07 ER; SG Braunschweig v. 27.8.2007 – S 32 SO 158/07; LSG Niedersachsen-Bremen v. 11.9.2006 – L 9 AS 409/06 ER, info also 2006, 273,

Rahmen der Erstaussstattung (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) ersetzt werden kann³. Die Autoren und Gerichte sehen jeweils den Schwerpunkt der Einzugs- oder Anfangsrenovierung unterschiedlich, nämlich entweder mehr im Merkmal der Erlangung oder Beschaffung der Wohnung oder mehr in der Herrichtung oder Bewohnbarmachung der Wohnung. Entsprechend werden solche Kosten eher mit dem Umzug in Verbindung gebracht oder eher mit der Bewohnbarkeit der Unterkunft als solcher. Ein starkes Argument für die Subsumtion unter die Kosten der Unterkunft (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) ist nach Auffassung des Deutschen Vereins darin zu sehen, dass die angemessenen Unterkunfts-kosten i.S. der Vorschrift (ebenso im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II) nicht nur die laufenden Kosten, sondern auch einmalige Aufwendungen, die mit Bezug, Unterhaltung und Wechsel der Unterkunft zusammenhängen umfassen⁴. Auch sieht der Deutsche Verein einen engen Zusammenhang mit den Kosten der Instandhaltung (sog. Schönheitsreparaturen), die laufend während des Wohnens in einer Unterkunft auftreten können⁵. Der Ansatz, die Einzugsrenovierungskosten auf den Begriff der Erstaussstattung im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII zu stützen, würde diese Aufwendungen von denen sachlich verwandten der Instandhaltung (Schönheitsreparaturen) und den Kosten, die bei einem Auszug entstehen, trennen. Allerdings ist eine abschließende Bewertung der Argumente entbehrlich, denn unstrittig besteht eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Gewährung erforderlicher Kosten.

4. Die Entscheidung über die anzuwendende Rechtsgrundlage ist jedoch für die Leistungserbringung von entscheidender Bedeutung. Werden die Kosten einer Einzugs- oder Anfangsrenovierung als Leistung für die Unterkunft verstanden, ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, dass diese Kosten zu übernehmen sind, soweit sie angemessen und die allgemeinen leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Werden die genannten Kosten als Wohnungsbeschaffungskosten verstanden, hat der Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie übernommen werden, § 29 Abs. 1 Satz 7 SGB XII. Ferner muss er dann vorher zugestimmt haben. Ist der Umzug vom Träger der Sozialhilfe veranlasst worden, soll nach dem Gesetz der Träger der Sozialhilfe die Zustimmung erteilen. Das „soll“ in der Vorschrift bedeutet, dass die Behörde in der Regel ihre Zustimmung zu erteilen hat (reduziertes Ermessen). Nur in atypischen Fallkonstellationen kann sie von dieser Regel abweichen.

274 f.; SG Duisburg v. 26.2.2007 – S 17 AS 321/06 (für den Parallellfall im SGB II); Gebhardt in Beck-OK SGB XII, Edition 8, § 29 SGB XII Rdnr. 3; wohl auch LSG NRW v. 4.12.2006 – L 1 B 39/06; Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2. Aufl. 2008, § 31 Rdnr. 13 und § 29 Rdnr. 57; W. Schellhorn in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 17. Aufl. 2006, § 29 Rdnr. 15; zur früheren Rechtslage LSG NRW v. 23.8.2006 – L 20 B 26/06 und VG Münster v. 21.2.2006 – 5 K 4368/03, das die Einzugsrenovierung den Kosten der Unterkunft (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG) oder den Kosten der Instandhaltung (§ 21 Abs. 1a Nr. 5 BSHG) zuordnen jeweils m. w. Nachw. zur früheren Rechtsprechung.

³ So Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 23 SGB II Rdnr. 100; wohl auch Münder in LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 23 Rdnr. 29, der jedenfalls Tapete und Farbe als Erstaussstattung versteht; ausdrücklich dagegen Gebhardt in Beck-OK SGB XII, Edition 8, § 31 SGB XII Rdnr. 4.

⁴ So schon BVerwG v. 30.4.1992 – 5 C 26/88, NDV 1993, 24; Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2. Aufl. 2008, § 29 Rdnr. 6; W. Schellhorn in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 17. Aufl. 2006; § 29 Rdnr. 14; Lauterbach in Gagel, SGB III mit SGB II, 31. Ergänzungslieferung, § 22 SGB II Rdnr. 15; Berlit in LPK SGB II, 2. Aufl. 2007; § 22 Rdnr. 18; LSG Niedersachsen-Bremen v. 11.9.2006, info also 2006, 273, 274 m. w. Nachw. SG Duisburg v. 26.2.2007 – S 17 AS 321/06.

⁵ Vgl. auch Deutscher Verein, Gutachten v. 12.5.1987 – G 59/87 (unveröff.).

II.

5. Nach § 37 SGB XII sollen auf Antrag notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden, wenn im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann. Bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Rückzahlung des Darlehens in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von bis zu 5 vom Hundert des Eckregelsatzes von der Leistung einbehalten werden, § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB XII. In der Parallelvorschrift des SGB II ist bestimmt, dass das Darlehen durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 % der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistungen getilgt wird, § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Die Darlehensvergabe für vorübergehende Notlagen sieht wie die vormaligen Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes die Möglichkeit vor, ein Darlehen an einzelne Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft oder an mehrere gemeinsam zu vergeben, § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, § 15b Satz 2 BSHG.

6. Die Erbringung eines Darlehens folgt den allgemeinen Regeln der Leistungserbringung; von der Leistungsform ist restriktiv Gebrauch zu machen⁶. Leistungsberechtigt ist danach derjenige, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können, § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Abzustellen ist auch bei der Darlehensvergabe auf den Einzelfall, in dem ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf nicht gedeckt werden kann, § 37 Abs. 1 SGB XII. Allerdings verklammern die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB XII die dem Haushalt angehörenden Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen unverheirateten Kinder zu einer Einstandsgemeinschaft. Diese bewirkt, dass Einkommen und Vermögen der genannten Mitglieder des Haushalts gemeinsam zu berücksichtigen sind. Rechtsfolge dieser fälschlich im Jargon als Bedarfsgemeinschaft⁷ bezeichneten rechtlichen Einstandsgemeinschaft ist, dass die Leistungsansprüche zwar individuell festgestellt werden müssen, auch wenn sie der Gemeinschaft zu gute kommen, aber Einkommen und Vermögen eines Haushaltsangehörigen auch für und gegen die Bedarfslage eines anderen Haushaltsangehörigen wirken. Ein Darlehen wird mithin nicht der „Bedarfsgemeinschaft“ gewährt, sondern einzelnen Leistungsberechtigten.

7. Strittig ist, in welchem Umfang der Träger der Sozialhilfe die Tilgung des Darlehens verlangen kann, wenn dieses einer Person erbracht wurde, die in einer Einstandsgemeinschaft von Personen lebt, die ebenfalls Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Im Einzelnen geht es um die Auslegung der 5 %- Regel in § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB XII: Zum einen wird vertreten, dass die Grenze von 5 % des Regelsatzes für jede Person der „Bedarfsgemeinschaft“ gilt, soweit das Darlehen auch der Abdeckung ihres besonderen Bedarfs dient⁸. Zum anderen wird die Grenze von 5 % als in jeder Fallkonstellation geltende Höchstgrenze angesehen⁹. Anders als in der Grundsicherung für Arbeitssuchende erfolgt die Tilgung je-

⁶ Im Einzelnen Deutscher Verein, Gutachten vom 8.6.2007 – G 40/04, NDV 2007, 326, Ziffer 3.

⁷ S. n. BVerwG NDV-RD 2002, 9; BVerwG NDV 1993, 239, 240; Schoch NDV 2002, 8, 9 ff; grundlegend Schoch ZfF 2003, 169 ff; Brühl/Schoch in LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 7 Rdnr. 29; Spellbrink in NZS 2007, 121 ff.; zur Kritik am Begriff schon Gottschick/Giese BSHG § 1 Rn 5.2; Schoch NDV 1984, 431, 432.

⁸ H. Schellhorn in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 17. Aufl. 2006, § 37 Rdnr. 12.

⁹ Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2. Aufl. 2008, § 37 Rdnr. 12.

denfalls nicht in Höhe von maximal 5 % der jeweils gezahlten Leistungen zum Lebensunterhalt. Denn die im § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II angeordnete „Sippenhaft“¹⁰ ist nicht in entsprechender Weise im SGB XII übernommen.

8. Zur Lösung der Streitfrage ist nach Auffassung des Deutschen Vereins zunächst auf den Prozess der Darlehensvergabe abzustellen. Danach kann das Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII nur dann erbracht werden, wenn im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann. Es handelt sich also um Bedarfslagen, die schon durch den Regelsatz erfasst sind, aber vom Leistungsberechtigten aus diesem nicht gedeckt werden können. Erfasst werden damit insbesondere die Bedarfe, die einmalig auftreten und für die die notwendigen Ansparungen nicht vorgenommen wurden¹¹, wie zum Beispiel der Ersatz von defekten Haushaltsgeräten. Der Bedarf muss individuell vorliegen; ob durch die Bedarfsdeckung auch Bedarfe von Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft gedeckt werden, ist erst im Hinblick auf die Bestimmung von deren Bedarfslage erheblich. Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, ist das Darlehen an den Leistungsberechtigten selbst auszukehren. Anders als bei Darlehen für vorübergehende Notlagen fehlt es in § 37 SGB XII an einer Rechtsgrundlage, die bei der Darlehensvergabe eine Durchbrechung des Individualisierungsprinzips und die Bildung einer Gesamtschuld der Haushaltsgemeinschaft erlaubte. Schließlich muss auch die Tilgung des Darlehens dem Individualisierungsprinzip folgen. Würden nämlich auch die Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft zur Tilgung herangezogen, würden diese für ein Darlehen einstehen, das nicht ihnen gewährt und auch nicht zur Deckung eines bei ihnen bestehenden Bedarfs eingesetzt wurde. Schuldner des Rückzahlungsanspruchs ist mithin nicht die Einstandsgemeinschaft sondern der Begünstigte, dem das Darlehn gewährt wurde.

Im Auftrag



Dr. Jonathan I. Fahlbusch

¹⁰ So polemisch aber treffend Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 23 Rdnr. 67.

¹¹ Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 37 Rdnr. 4; Wenzel in Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Aufl. 2005, § 37 Rdnr. 3; vgl. Birk in LPK-SGB XII, 7. Aufl. 2005, § 37 Rdnr. 1.